



Flurbereinigungsverfahren: **Höchst B45**
Aktenzeichen: **UF 1531**

**Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

<p>Aufgestellt:</p> <p>Heppenheim, den 17.09.2008 (Ort)</p> <p>Im Auftrag:</p> <p>Gez. Bräuer</p> <p>..... (Bräuer, Verfahrensleiter)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p> <p>Genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG</p> <p>Wetzlar, den 27.1.2009 Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde - Im Auftrag Gez. Bachner</p>
---	---

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Grundlagen der Flurbereinigung	3
1.1	Grundlage des Verfahrens	3
1.2	Zweck des Flurbereinigungsverfahrens	3
1.3	Planungsablauf	4
1.4	Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)	4
2	Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes	5
2.1	Lage, Größe, verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung	5
2.2	Naturhaushalt und Landschaft	5
2.3	Agrarstruktur	5
2.4	Schutzgebiete	6
3	Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes	7
3.1	Neugestaltungsgrundsätze	7
3.2	Verkehrerschließung	8
3.3	Wasserwirtschaft	8
3.4	Landeskultur	10
3.5	Landschaftsentwicklung	10
4	Anlagen	13

I Erläuterungsbericht

1 Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Grundlage des Verfahrens

Auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 01.10.2003 hat das Regierungspräsidium Darmstadt die Zulässigkeit der Enteignung für den Bau der Ortsumgehung Höchst festgestellt und bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde die Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG als das mildere, verhältnismäßigere Mittel zur Flächenbereitstellung beantragt.

Nach Durchführung der Anhörung nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG und der Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 wurde das Flurbereinigungsverfahren am 05.08.2004 nach § 87 FlurbG für Teile der Gemarkungen Hetschbach, Höchst und Mümling-Grumbach von der oberen Flurbereinigungsbehörde angeordnet.

Durch das Unternehmen werden für Trasse sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Der Bedarf für den Trassenbereich beträgt 14,22 ha, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden 32,56 ha benötigt. Von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegen 15,15 ha außerhalb des Flurbereinigungsgebiets.

Der entstehende Landverlust soll in dem Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden, um damit eine existenzielle Gefährdung der von der Baumaßnahme unmittelbar betroffenen Betriebe zu vermeiden.

Inzwischen wurden ausreichend Flächen vom Unternehmen erworben, deswegen tritt die Neuordnung der landwirtschaftlichen Flächen in den Vordergrund.

1.2 Zweck des Flurbereinigungsverfahrens

Die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes Höchst-B45 ist auf den Zweck der Flurbereinigung auszurichten. Dieser ergibt sich zusammengefasst aus dem Flurbereinigungsbeschluss:

- Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes zur Vermeidung der durch das Unternehmen entstehenden erheblichen landeskulturellen Schäden.
- Insbesondere die Durchschneidung des landwirtschaftlichen Wege- und Gewässernetzes und die Entstehung von unwirtschaftlich geformten Restflächen sollen durch die Neugestaltung vermieden werden.
- Neben den Unternehmen bedingten Zielen sollen auch im erforderlichen Umfang Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Förderung der kommunalen Entwicklung und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen durchgeführt werden.

Bei der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG sind im Hinblick auf zu schonende Ackerflächen Möglichkeiten zur Minimierung und Verlegung der im Zuge der Ortsumgehung Höchst planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen.

1.3 Planungsablauf

01.10.2003	Planfeststellungsbeschluss Neubau der B 45 neu
18.02.2003	Antrag des Regierungspräsidiums Darmstadt – Enteignungsbehörde auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. § 87 FlurbG
15.06.2004	Aufklärungsversammlung nach § 5 Absatz 1 und §§ 88 Nr. 1 FlurbG
05.08.2004	Flurbereinigungsbeschluss durch die Obere Flurbereinigungsbehörde
25.07.2005	Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
24.05.2007	Gemeinsame Sitzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft mit Vertretern betroffener Behörden und Institutionen, Erörterung von Grundsätzen zur Ausführung von Kompensationsmaßnahmen
ab Mai 2007	Aufstellung der Neugestaltungskonzeption (NeuKo, Entwurf zum Wege- und Gewässerplan, Allgemeine Grundsätze für die Neugestaltung)
13.11.2007	Termin zur Erörterung der allgemeinen Grundsätze und Ziele (Neugestaltungsgrundsätze)
13.02.2008	Abstimmung der Planung mit dem ASV Bensheim
14.02.2008	Abstimmung der Planung mit der Gemeinde Höchst
11.03.2008	Prüfung der Neugestaltungskonzeption durch die Obere Flurbereinigungsbehörde
07.05.2008	Information des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft über NeuKo-Termin; abschließende Erörterung der geplanten Maßnahmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft
02.06.2008	Vorlage des Entwurfs des Plans nach § 41 FlurbG beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (Obere Flurbereinigungsbehörde) zur fachaufsichtlichen Prüfung
Juni 2008	Fachaufsichtliche Prüfung
19.08.2008	Anhörungstermin gem. § 41 FlurbG
___.__.2008	Genehmigung / Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG

1.4 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Der vorliegende Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde gem. § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt. Er bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Ziel der im Plan dargestellten Planungen und Maßnahmen ist es, das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Der Plan nach § 41 FlurbG umfasst alle Festsetzungen, soweit sie dem Zwecke der Flurbereinigung dienen, wie die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen, die wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden, bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden und sonstigen Anlagen.

Der „landschaftspflegerische Begleitplan“ ist integrierter Bestandteil dieses Planes. In ihm werden die in § 37 (1) FlurbG aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz, die Bodenverbesserung, die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 18 BNatSchG bzw. § 12 ff HENatG vorgeschriebenen Ausgleichsregelungen für Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt.

Durch die Planfeststellung/Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt. Die Planfeststellung/Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen.

Der vorliegende Plan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Höchst B45 hat folgende Bestandteile:

Erläuterungsbericht mit dem Verzeichnis der Festsetzungen und dem nachrichtlichen Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben

Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Maßstab 1 : 5.000

2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

2.1 Lage, Größe, verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Die Gemeinde Höchst i. Odw. (ca. 10.000 Einwohner) ist als Unterzentrum im Nordosten des Odenwaldkreises im Regionalplan Südhessen, wie der gesamte Odenwaldkreis, dem „ländlichen Raum“ zugeordnet.

Höchst wird in Nord-Südrichtung (Hanau-Erbach) über die B 45, in Ost-Westrichtung (Gernsheim-Mömlingen) über die B 426 an den überregionalen Straßenverkehr angebunden. Mit der Umgehung der Gemeinde Höchst i. Odw. B45 soll die stark frequentierte Ortsdurchfahrt der Kerngemeinde entlastet werden.

Das Verfahrensgebiet mit einer Fläche von 290 ha wurde in Zusammenarbeit mit der planenden Verkehrsbehörde und im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgegrenzt. Durch den 1. Änderungsbeschluss vom 6.6.2008 wurde das Verfahrensgebiet um 3 ha vergrößert.

Im nördlichen Teil erstreckt es sich zwischen den westlich gelegenen Waldgebieten und Siedlungsrändern. Im südlichen Teil folgt das Verfahrensgebiet weiter dem Verlauf der neuen Umgehungsstraße und beinhaltet die Mümlingau zwischen südlichem Ortsrand von Höchst und nach Süden in Richtung Mümling-Grumbach bis auf „Höhe“ des Bauhofs.

Das Verfahrensgebiet wird nahezu vollständig von Wald- oder Siedlungsflächen begrenzt.

2.2 Naturhaushalt und Landschaft

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Sandstein-Odenwald“, Teileinheit „Zentraler Hinterer Odenwald“, überwiegende Untereinheit „Mümlingtal“. Geologisch gesehen besteht der hintere Odenwald aus einer bis zu 500 Meter mächtigen, von mehreren Verwerfungen durchzogenen Bundsandsteintafel, die sich über dem kristallinen Grundgebirge aufgebaut hat.

Das Landschaftsbild wird geprägt von dem breiten Tal der Mümling, die das Verfahrensgebiet in Süd-Nordrichtung durchfließt. Der Mühlbach der Lutzmühle im Westen (Mümling) vereinigt sich am Ortsrand von Höchst wieder mit der ausgebauten „Alten Mümling“ im Osten. Auf den ebenen Flächen herrscht intensiver Ackerbau vor, in feuchten Bereichen Grünlandnutzung. Auf den Hängen, auch der Seitentäler des Annelsbachs und des Pfirschnbachs, findet sich Grünlandnutzung tlw. noch mit Streuobstbeständen.

Bodenerosion tritt im Verfahrensgebiet nicht vermehrt auf. Zur Minderung der Erosionsgefahr und Steigerung des Wasseraufnahmevermögens des Bodens ist besonders bei der Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten eine hangparallele Bewirtschaftungsrichtung durch eine entsprechende Gestaltung des Wegenetzes anzustreben.

Die Gewässer besitzen einen durchgehenden Ufergehölzsaum aus Erlen und verschiedenen Weidenarten.

Schützenswerte Bereiche sind neben den Bruchwäldern und Ufergehölzen auch die Feuchtbereiche (Röhrichte und Sümpfe) und die extensiv genutzten Streuobstflächen.

2.3 Agrarstruktur

Wesentliche Teile des Verfahrensgebietes werden im Regionalplan Südhessen (Entwurf 2007) als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen.

Die natürliche Standorteignung für die landbauliche Nutzung (Standortkarte von Hessen) weist für den Acker- bzw. Grünlandbereich vorwiegend A1/G1-Standorte aus. Diese Böden sind im Odenwald sehr selten, daher ist der Verlust solcher Flächen für die Landwirtschaft schwerwiegend.

Die durchschnittliche Wertzahl der Bodenschätzung beträgt 61. Ackerbau (davon Zuckerrübenanbau auf einer Teilfläche von ca. 15 ha) spielt im Gegensatz zur stark grünlandorientierten Bewirtschaftung im restlichen Odenwald eine große Rolle.

Im Verfahrensgebiet wirtschaften insgesamt acht Haupterwerbsbetriebe, die durch das Straßenbauunternehmen beeinträchtigt werden, darunter ein Pachtbetrieb mit Pensionspferdehaltung direkt an der Umgehungsstraße.

	HE/ NE	Betriebsfläche/ha gesamt	Betriebsfläche Flurber.Gebiet
A:	HE	40,0	26,5
B:	HE	55,0	44,0
C:	HE	150,0	8,1
D:	HE	92,0	11,1
E:	HE	50,0	20,0
F:	HE	27,0	13,0
G:	HE	80,0	6,4
H:	HE	50,0	28,3
Summe, gerundet :		544,0	157,4

Haupterwerbsbetriebe im Flurbereinigungsgebiet (Quelle: Agrarfachbeitrag)

Im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens für die Umgehungsstraße konnte eine drohende Existenzgefährdung von Betrieben infolge hohen Flächenverlustes dadurch abgewendet werden, dass Teile der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Verfahrensgebietes verlegt wurden.

Im eigentumsrechtlichen Sinne ist rechnerisch ein Landverlust nach § 88 FlurbG nicht zu beklagen, da der Unternehmensträger bereits vor Einleitung der Flurbereinigung die Hälfte der benötigten Flächen angekauft hat und die zweite Hälfte über Landverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG zur Verfügung gestellt wird. Da es sich überwiegend um Pachtflächen der Haupterwerbsbetriebe handelt, werden die Wirtschaftsfächen dieser Betriebe erheblich reduziert.

Das gegenwärtige Grundstücksgefüge und die Anlage des Wegenetzes zur Erschließung der Wirtschaftsfächen sind in den 1960er Jahren im Verlauf des damaligen Flurbereinigungsverfahrens Höchst (Verbesserung der Agrarstruktur) entstanden.

2.4 Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Verfahrensgebiet.

Nach § 31 HENatG sind in bestimmten Lebensräumen und Landschaftsbestandteilen auch außerhalb von Schutzgebieten Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dieser Bereiche führen können. Das sind im Flurbereinigungsgebiet:

- Röhrichte (und Sümpfe)
- Bruchwälder und Ufergehölze
- Streuobstbestände im Außenbereich
- Lehm- und Lößwände

Die planfestgestellten Kompensationsflächen, die im Rahmen des Straßenausbaues angelegt werden, unterliegen gegebenenfalls auch dem gesetzlichen Schutz als Biotope gem. § 31 HENatG.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine große Bedeutung für die Trinkwasserversorgung. Entsprechend den Vorgaben des Hessischen Wassergesetzes (§ 29) wurde das Wasserschutzgebiet Höchst/Höchst, Mümling-Grumbach durch Schutzverordnung vom 7. September 1993 ausgewiesen. Die Wasserschutzzonen I

für die Wassergewinnungsanlage „Brunnen I, II und III“, befinden sich südlich von Höchst und liegen vollständig bzw. im Grenzbereich des Planungsgebietes. Die engere Schutzzone II reicht ca. 1 km weit nach Süden und befindet sich nahezu vollständig im Planungsraum. In der südlichen und östlichen Fortsetzung ist die Weitere Schutzzone III ausgewiesen. Diese befindet sich jedoch nur zum geringen Teil im Verfahrensgebiet.

Das Überschwemmungsgebiet der Mümling/Gemarkungen Mümling-Grumbach, Höchst, Dusenbach vom 17. Oktober 2001 überdeckt im Wesentlichen die Mümlingau zwischen den beiden Mümlingarmen.

Das Verfahrensgebiet ist im Regionalen Raumordnungsplan (Entwurf von 2007) vollständig als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ ausgewiesen. Daneben ist der größte Teil auch als „Bereich für die Landwirtschaft“ beschrieben. Die Flächen, die zusätzlich „Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ oder „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ sind (Seitentäler, Streuobstbereiche), sind auch „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“.

3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Neugestaltungsgrundsätze

Die Grundlage für die Ausarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze bilden folgende Unterlagen:

- Verfahrensakte zum Flurbereinigungsverfahren UF 1531 Höchst B45
- Stellungnahmen der Träger öff. Belange zum Flurbereinigungsverfahren UF 1531 Höchst B45
- Planfeststellungsunterlagen zum Bau der Umgehungsstraße Höchst B45
- Landschaftsrahmenplan Südhessen
- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Gemeinde Höchst i. Odw. vom Mai 2006
- Agrarfachbeitrag des Amtes für den ländlichen Raum 2007
- Regionalplan Südhessen Entwurf 2007
- Eigene Bestandsaufnahmen, Biotopkartierung

Im Hinblick auf zu schonende Ackerflächen sind Möglichkeiten zur Minimierung und Verlegung der im Zuge der Ortsumgebung Höchst Planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen. Für Kompensationsmaßnahmen infolge flurbereinigungsbedingter Eingriffe sollen die Flächen in der Mümlingau nicht in Anspruch genommen werden (24.05.2007).

Die folgenden allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes wurden am 13.11.2007 im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den beteiligten Behörden und Organisationen aufgestellt:

1. Verkehrserschließung
 - 1.1. Neugestaltung des Wegenetzes in Bereichen klein strukturierter Eigentumsverhältnisse zur Sicherstellung der Erschließung und zur Optimierung von Bewirtschaftungseinheiten
2. Wasserwirtschaft
 - 2.1. Schaffung eines kleinen Retentionsraumes als Feuchtbiotop im Bereich des östlichen Mümlingarmes „Im Rohr“
 - 2.2. Schaffung von zusammenhängenden Uferrandstreifen
 - 2.3. Schaffung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
3. Landschaftsentwicklung
 - 3.1. Änderung der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen (Straßenbauverwaltung)
 - 3.2. Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft
 - 3.3. Schaffung einer Biotopvernetzung entlang der Mümling
 - 3.4. Schutz, Erhaltung und Entwicklung wertvoller Lebensräumen
4. Landwirtschaft

- 4.1. Schonung wertvoller Ackerflächen durch Verlegung planfestgestellter Kompensationsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung.
- 4.2. Minimierung des Flächenverbrauchs für Kompensationsmaßnahmen
5. Bodenordnung
 - 5.1. Verlegung der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Flächen in den Bereich der Trasse der B 45 neu und der Ausgleichs- und Ersatzflächen
 - 5.2. Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten
 - 5.3. Vermeidung unwirtschaftlich geformter Restflächen

3.2 Verkehrserschließung

3.2.1 Allgemeines

Im Verfahrensgebiet liegen sowohl die B 45 als auch der Neubau der B 45 als Westumgehung der Gemeinde Höchst i. Odw. Die B 45 ist die wichtigste Nord-Süd-Achse der Region, sie dient als Sammelschneise für das Straßennetz im Odenwaldkreis. Von ihr führen eine Vielzahl von Verkehrsbeziehungen in Richtung Süden zur B 37 im Neckartal. Die B 45 erreicht in nördlicher Richtung unmittelbar den Raum Hanau, darüber hinaus werden mittelbar Verkehre aus dem Odenwaldkreis mit den Räumen Darmstadt und Frankfurt verknüpft. Die L 3106 und die K 112 erschließen das westliche Verfahrensgebiet. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch die neue Trasse der B 45 erheblich gestört

Die zwischen Frankfurt am Main (bzw. Darmstadt und Hanau) und Eberbach am Neckar verlaufende Odenwaldbahn durchzieht das Verfahrensgebiet von Nord nach Süd.

3.2.2 Besonderheiten/Einzelmaßnahmen

Im Folgenden werden einzelne Maßnahmen beschrieben.

Wegeabschnitte Nr. 31.5 (Sch) und 31.6 (As)

Der Wegeabschnitt Nr. 31.6 ist ein vorhandener Asphaltweg, der sich im schlechten Zustand befindet. Er soll unter Verwendung der Altbaustoffe grundhaft erneuert werden. Die Ableitung des Wassers erfolgt über den vorhandenen Wegeseitengraben, der ebenfalls erneuert wird. Der Kurvenbereich im Übergang zwischen den Wegeabschnitten 31.6 und 31.5 soll ausreichend befestigt werden. Der sich anschließende Schotterwegeabschnitt Nr. 31.5 wird grundhaft erneuert.

Weg 31 ersetzt die durch den Neubau der B45 entfallene nördliche Anbindung der Gewanne „Im Nähling“ und „Hofstrich“ sowie der dort gelegenen Hofstellen an die B45.

Wegeabschnitt Nr. 117.4 (Sch)

Die Gewanne „Im Wolfgrund“ sind überwiegend für Getreide-, Zuckerrüben- und Maisanbau geeignet. Damit werden besondere Ansprüche bezüglich Befestigung, Linienführung und die Breite der Wege gestellt. Vor allem der Weg Nr. 117.4 ist mit durchschnittlich 2,50 m für den landwirtschaftlichen Verkehr zu schmal. Es ist geplant, den Weg auf eine befahrbare Breite von 4 m zu erweitern. Im Zuge der Verbreiterung werden die vorhandenen 2,50 m Schotterweg grundhaft erneuert.

Diese Maßnahme ist insbesondere erforderlich, weil die im Zuge der Ortsumfahrung errichtete Brücke (Wegeabschnitt Nr. 119.3) mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m für überbreite Maschinen zu schmal ist. Alternativ untersuchte Wegeführungen mit Anbindung an die B45 sind nicht realisierbar.

3.3 Wasserwirtschaft

3.3.1 Gewässer

Im Verfahrensgebiet sind hauptsächlich die Mümling (Nr. 400) bzw. die „Alte Mümling“ (Nr. 401) sowie der Oberhöchster Bach (Nr. 402) und der Annelsbach (Nr. 403) zu nennen. Die „Alte Mümling ist der östliche

Seitenarm der Mümling, der zur Kultivierung des „Bruches“ ausgebaut wurde. Sie beginnt südlich der Lutzmühle und vereinigt sich vor der Ortslage von Höchst wieder mit der Mümling.

Mümling bzw. „Alte Mümling“ (Nr. 400 bzw. Nr. 401)

Gewässereinteilung nach HWG § 2: n.fl.

Gewässereinteilung nach HWG § 3: II

Einteilung nach der Gewässerstrukturgütekarte (1999): Stufe 4-6

Biologische Gewässergüte (Stand 1999): Klasse II - III

Oberhöchster Bach (Nr. 402)

Gewässereinteilung nach HWG § 2: n.fl.

Gewässereinteilung nach HWG § 3: III

Einteilung nach der Gewässerstrukturgütekarte (1999): Stufe 2-7

Biologische Gewässergüte (Stand 1999): Klasse II

Annelsbach (Nr. 403)

Gewässereinteilung nach HWG § 2: n.fl.

Gewässereinteilung nach HWG § 3: III

Einteilung nach der Gewässerstrukturgütekarte (1999): Stufe 2-5

Biologische Gewässergüte (stand 1999): Klasse II

Von wasserwirtschaftlicher Bedeutung sind die Mümling mit ihrem Seitenarm „Alte Mümling“, da die Entwässerung des Verfahrensgebietes hauptsächlich über diese Gewässer erfolgt. Das westliche Verfahrensgebiet entwässert hauptsächlich über den Oberhöchster Bach und den Annelsbach in die Mümling. Des Weiteren sind im Verfahrensgebiet die Entwässerungsgräben (Nr. 430 bis Nr. 445) von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Aufgrund der zeitweise hohen Grundwasserstände sind diese für die Entwässerung der Flächen unerlässlich. Die Entwässerungsgräben entwässern alle direkt bzw. indirekt in die Mümling. Außerdem erfolgt die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen über Drainageleitungen. Planungen an den Drainageleitungen sind nicht vorgesehen.

Natürliche Stillgewässer sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden. Eine Teichanlage gibt es in der „Russemich“.

Für die Mümlingau besteht ein Überschwemmungsgebiet. Durch die Maßnahme Nr. 410 wird der Hochwasserschutz in der Mümlingau verbessert (siehe Maßnahmenbeschreibung).

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine große Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung (siehe auch Abschnitt 2.4 Schutzgebiete).

3.3.2 Besonderheiten, Einzelmaßnahmen

Im Folgenden werden einzelne Maßnahmen beschrieben.

Maßnahme Nr. 410 Neuanlage von Erd- und Sickerbecken

Die Maßnahme Nr. 410 beinhaltet die Herstellung eines Retentionsraumes an der „Alten Mümling“ (Nr. 401) im Erdbau. Das Rückhaltebecken hat eine Fläche von ca. 1.200 m² und eine Tiefe von 0,50 m bis 0,80 m. Es wird durch einen Ein- und einen Überlauf mit der Mümling verbunden.

Maßnahme Nr. 501 Beseitigung/Rückbau von Sohlenbauwerken

Die Maßnahme Nr. 501 beinhaltet das Entfernen der Sohlbefestigung am Oberhöchster Bach. Auf einer Länge von ca. 140 m ist das Gewässerbett mit Naturstein in Beton befestigt. Durch Entfernen dieser Befestigung soll die Durchgängigkeit des Gewässers für Kleinlebewesen wieder hergestellt werden. Damit kann die Gewässerstrukturgüte die in diesem Bereich mit der Stufe 6 – 7 (sehr stark bis vollständig verändert) bewertet wurde, aufgebessert werden.

3.4 Landeskultur

Landeskulturelle Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

3.5 Landschaftsentwicklung

Im Fachteil „Landschaftsentwicklung“ ist die auf das Verfahren bezogene Maßnahmenplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieben. Wichtiger Bestandteil des Fachteils sind die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, in der die flurneuerischer Eingriffe ermittelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt wurden. Darüber hinaus wurden entsprechend der Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Gestaltungsauftrages des § 37 FlurbG weitere Maßnahmen entwickelt, die der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft und der Landeskultur dienen.

3.5.1 Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Durchführung von Eingriffen erfolgt außerhalb der Bereiche hoher oder sehr hoher Empfindlichkeit.

Es werden durchgehende Vernetzungsstrukturen entlang der Mümlingarme bei gleichzeitiger Schonung wertvoller Ackerflächen geschaffen.

Über bodenordnerische Maßnahmen wird die Erhaltung und Sicherung vorhandener Biotope erreicht.

3.5.2 Planungsgrundlagen

3.5.2.1 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Die UVU ist ein Fachgutachten zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes geplanten, potentiell umweltrelevanten Maßnahmen. Die in der UVU ermittelten Umweltauswirkungen dienen als Beurteilungsgrundlage für die Ermittlung von Eingriffen in Natur und Landschaft und der Bemessung des erforderlichen Kompensationsbedarfes im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Die UVU ist in einem gesonderten Teil des Planes nach § 41 FlurbG dokumentiert.

3.5.2.2 Planungen anderer Planungsträger

Der Bau der Umgehung Höchst im Zuge der B 45 wird voraussichtlich im Frühjahr 2009 mit der offiziellen Verkehrsfreigabe abgeschlossen. Die aus Sicht der Landwirtschaft noch erforderlichen Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen werden in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und allen beteiligten Behörden vorgenommen. Ca. 15,5 ha der ursprünglich in Höchst i. Odw. vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wurden in anderen Gemarkungen ausgeführt.

3.5.2.3 weitere Planungsgrundlagen

- Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
- Regionalplan Südhessen
- Bestandsaufnahme und Planfeststellung der Straßenbauverwaltung/ASV Bensheim
- Bestandsaufnahme und weitere eigene Erhebungen
- Luftbilder und historisches Kartenmaterial (ca. 1900)

3.5.3 Eingriffsregelung

3.5.3.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ermittlung von Eingriffen gemäß § 12 HENatG erfolgte auf Grundlage der in der UVU ermittelten anlagenbezogenen Umweltauswirkungen. Maßnahmen, die zu erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigun-

gen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen werden nach der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV) vom 1. September 2005 bewertet.

Eingriffe, die in der UVU als

- hoher Konflikt
- mittlerer Konflikt oder
- geringer, aber nachhaltiger Konflikt (z.B. gehäuftes Auftreten)

ermittelt wurden und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen werden nach der Anlage 3 zur KV bilanziert (siehe anliegende Bilanzierungstabelle).

Eingriffe, die einen geringen Konflikt darstellen und Maßnahmen die gemäß § 13 (3) Nr. 10 HENatG nicht als Eingriffe gelten, werden nicht bilanziert.

Nähere Erläuterungen zu den eingriffserheblichen Anlagen bzw. zu den von ihnen verursachten Umweltbeeinträchtigungen finden sich im UVU-Textteil.

3.5.3.2 Genehmigungsfreie Anlagen nach § 13 (3) HENatG

Nach § 13 (3) Nr. 10 HENatG gilt der Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit wassergebundener Wegedecke (Schotter) auf gleicher Trasse nicht als Eingriff. Er bedarf nicht der Genehmigung und ist somit auch nicht zu kompensieren. Diese Wege werden in der UVU untersucht.

3.5.3.3 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Im Rahmen der Neugestaltungsplanung wurden Möglichkeiten bzw. Maßnahmenalternativen zur Vermeidung oder Minimierung von in der UVU ermittelten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen entwickelt und durch eine entsprechende Anpassung der Planung umgesetzt (siehe UVU-Textteil).

Durch die Minimierung der Eingriffe (Errichtung auf vorhandener Trasse und möglichst geringe Versiegelung) konnte das Konfliktpotential verringert werden.

3.5.3.4 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Zur Kompensation der nachhaltigen Beeinträchtigungen, die durch flurbereinigungsbedingte Eingriffe erzeugt werden, werden soweit wie möglich räumlich und funktional geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) durchgeführt, die den verfahrensgebietsbezogenen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen.

Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich im Verfahren Höchst B45 hauptsächlich durch die Verlegung der im Zuge der Ortsumgehung Höchst planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen sowie durch die Neuanlage bzw. den Ausbau von befestigten Wegen.

Eingriffe mit hohem Konfliktpotential in Natur und Landschaft ergeben sich im Verfahren durch

- Neuanlage von Asphaltweg auf Acker - Weg Nr. 202.2
- Aufhebung gepl. Entrohrung Nr. 430.2

Eingriffe mit mittlerem Konfliktpotential in Natur und Landschaft ergeben sich in diesem Verfahren durch

- Ausbau des planfestgestellten Schotterweges 125.1 mit Asphalt
- Neuanlage Schotterweg 117.4
- Ausbau der unbefestigten Wege Nr. 96.1, 117.5 und 117.3 als Schotterwege
- Beseitigung der unbefestigten Wege 46.2, 72, 76, 118

Der funktionale Ausgleich für die Umwandlung von unbefestigten Wegen in Acker kann durch die Neuanlage von unbefestigten und begrünten Wege auf Acker erreicht werden. Diese Wege können nach kurzer Zeit

(d.h. nach entsprechender Vegetationsentwicklung) vergleichbare Funktionen wie die wegfallenden Wege erfüllen (z.B. Lebensraum und Rückzugsgebiet für an diesen Biotoptyp angepasste Tier- und Pflanzenarten, Biotopvernetzungselement, Gliederungselement in der Landschaft).

Im Verfahrensgebiet ist ein funktionaler Ausgleich insgesamt nicht möglich, da der Rückbau von Wegen den Ausgleich durch die Neuanlage von unbefestigten Wegen auf Acker übersteigt.

Die im Rahmen der UVU ermittelten Maßnahmen mit Belastungs- bzw. Verbesserungswirkungen und die geplanten Landschaftsgestaltenden Anlagen werden nach der KV bilanziert. In dieser Bilanzierung werden diese Maßnahmen jeweils hinsichtlich des Bestandes und der Planung durch Zuordnung zu Nutzungstypen mit festgelegtem Biotopwert in Wertepunkten/m² nach der Anlage 3 zur KV flächenhaft dargestellt und bilanziert. Durch die Gegenüberstellung der ermittelten Biotopwerte von Bestand und Planung wird die jeweilige Differenz in Wertepunkten ermittelt und eine Gesamtbilanz erstellt.

Die Aufhebung der planfestgestellten ASV-Maßnahmen, die neu festzusetzenden ASV-Maßnahmen und die flurbereinigungsbedingten Maßnahmen wurden getrennt bilanziert.

Durch die Aufhebung der ASV-Maßnahmen ergibt sich rechnerisch ein Defizit von 493.585 Wertepunkten.

Dieses Defizit wird durch die Neufestsetzung von landschaftsgestaltenden Anlagen, die Neuanlage von unbefestigten Wegen und die Beseitigung einer Sohlbefestigung mit einem rechnerischen Überschuss von 5.263 Wertepunkten vollständig kompensiert.

Die flurbereinigungsbedingten Eingriffe ebenfalls vollständig kompensiert. Rechnerisch ergibt sich für diese Maßnahmen ein Überschuss von 2.715 Wertepunkten.

Die Gesamtbilanz zeigt, dass mit einem Gesamtüberschuss von 7.978 Wertepunkten eine Kompensation der im Verfahrensgebiet geplanten Eingriffe gegeben ist (siehe anliegende Bilanzierungstabelle).

3.5.4 Maßnahmen der Landschaftsentwicklung

Bei den Maßnahmen wird unterschieden zwischen Maßnahmen der Landschaftsentwicklung gemäß § 37 Abs. 1 FlurbG, Kompensationsmaßnahmen für flurbereinigungsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft, Maßnahmen Dritter und Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung.

Es sind keine landschaftsgestalterischen Maßnahmen vorgesehen, die nicht als Kompensationsmaßnahmen dienen.

3.5.4.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Als Kompensationsmaßnahmen für flurbereinigungsbedingte Eingriffe ist in erster Linie der Rückbau von befestigten Wegen vorgesehen

3.5.4.2 Maßnahmen Dritter

Ein Großteil der im Zuge der Ortsumgehung Höchst i. Odw. planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen konnte in der Gemarkung Reinheim ausgeführt werden (15,5 ha von insgesamt 25,9 ha). Weitere in i. Odw. verbliebene Maßnahmen werden mit Zustimmung der planfeststellenden Behörde und der Unteren Natur-schutzbehörde aufgehoben und durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen kompensiert.

Im Einzelnen handelt es sich um die **Aufhebung** folgender geplanter, noch nicht durchgeführter Maßnahmen:

- Nr. 600 Neuanlage Ackerrandstreifen/Saumstreifen (Weiternutzung als Acker)
- Nr. 601 Neuanlage von Streuobstbäumen (Weiternutzung als Acker)
- Nr. 603 Neuanlage eines Biotops mit Schilfröhrichtflächen, Auwالبereichen/Ufergehölzen, Grünlandflächen mit naturnaher Einsaat (Weiternutzung als Acker)
- Nr. 612 Neuanlage eines Biotops entlang eines Baches mit Sukzession (Weiternutzung als Acker, da Gewässer Nr. 430.2 aufgehoben wird)
- Nr. 430.2 Rückbau einer Rohrleitung mit Grabenrenaturierung (Weiternutzung als Grünland)

- Nr. 107.2 Neuanlage eines unbefestigten Weges (Weiternutzung als Acker)

Als Kompensationsmaßnahmen für Aufhebung der planfestgestellten Maßnahmen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen

- Nr. 410 Neuanlage von Erd- und Sickerbecken als Biotop und Retentionsraum
- Nr. 501 Beseitigung/Rückbau der Sohlbefestigung des Oberhöchster Baches und Pappelentfernung
- Nr. 602 Neuanlage von Uferrandstreifen auf intensiv genutzter Wirtschaftswiese und bewachsenem Feldweg Nr. 95
- Sicherung von Nr. 602 durch Neuanlage unbefestigter Weg Nr. 200
- Nr. 604 Neuanlage von Uferrandstreifen entlang vorhandenem Auwald/Ufergehölzsaum auf Acker
- Sicherung von Nr. 604 durch Neuanlage Weg Nr. 202 (Abschnitt 202.1 unbefestigter Weg, Abschnitt 202.2 asphaltierte steile Zuwegung zu Asphaltweg Nr. 124)
- Nr. 605 Neuanlage von Schilfröhricht auf Acker
- Nr. 606 Neuanlage von Auwald/Bruchwald/Ufergehölze auf Acker und Ackerbrache entlang vorhandenem Auwald/Ufergehölzsaum
- Sicherung von Nr. 606 durch Neuanlage unbefestigter Weg Nr. 204
- Nr. 607 Neuanlage von Auwald/Bruchwald/Ufergehölze auf Wirtschaftswiese entlang vorhandenem Auwald
- Nr. 610 Umwandlung von Acker in Grünland
- Nr. 611 Neuanlage einer Feuchtwiese
- Nr. 613 Neuanlage einer Feuchtwiese
- Nr. 203 Neuanlage unbefestigter Weg auf Acker

Die Neuanlage der Biotope als geschlossenes Band entlang der Mümling dient großflächig der Vernetzung, wie dieses unter Anderem im Flächennutzungsplan vorgesehen ist.

4 Anlagen

Maßnahmenübersicht (Matrix)

Bilanzierungstabelle zu Kapitel 3.5 „Landschaftsentwicklung“

Maßnahmenmatrix (Anlage zum Erläuterungsbericht)

Maßnahmen				Verfahrensziele			Neugestaltungsgrundsätze														
AnlageNr	UNr	Ziffer_Typ	Bez_Typ	Auhebung	Bewirtschaftung	Erschließung	Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen	1.1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	3.4	4.1	4.2	5.1	5.2	5.3	
				Z1	Z2	Z3															
31	.5	1.6.4	Erneuerung von Schotterwegen			x								x							
31	.6	1.1.4	Erneuerung von Asphaltwegen			x								x							
34		1.7.3	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen		x			x						x						x	
46	.2	1.7.3	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen		x			x						x		x				x	
72		1.7.3	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen		x			x						x						x	
76		1.7.3	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen		x			x						x						x	
95		1.7.3	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen				x			x				x	x	x					
96	.1	1.6.2	Ausbau als Schotterwege			x								x							
101	.3	1.7.1	Neuanlage von unbefestigten Wegen			x		x						x							
103	.3	1.7.1	Neuanlage von unbefestigten Wegen			x		x						x							
107	.1	1.7.3	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen		x			x						x							
107	.2	1.7.1	Neuanlage von unbefestigten Wegen	x	x			x						x							
110	.1	1.1.3	Beseitigung/Rückbau von Asphaltwegen		x			x						x						x	
110	.2	1.7.3	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen		x			x						x						x	
112		1.6.3	Beseitigung/Rückbau von Schotterwegen		x									x							
113	.3	1.7.3	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen				x			x				x	x	x					x
114		1.7.3	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen				x			x				x	x	x					x
115	.1	1.7.3	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen				x			x				x	x	x					x
115	.2	1.7.1	Neuanlage von unbefestigten Wegen	x			x			x				x	x	x					x
115	.3	1.1.1	Neuanlage von Asphaltwegen	x			x			x				x	x	x					x
117	.3	1.6.2	Ausbau als Schotterwege			x								x							
117	.4	1.6.1	Neuanlage von Schotterwegen			x								x							
117	.4	1.6.4	Erneuerung von Schotterwegen			x								x							
117	.5	1.6.2	Ausbau als Schotterwege			x								x							
118		1.7.3	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen		x			x						x						x	x
121	.3	1.6.4	Erneuerung von Schotterwegen		x			x						x						x	x
125	.1	1.1.2	Ausbau als Asphaltweg			x								x							
200		1.7.1	Neuanlage von unbefestigten Wegen			x	x			x				x	x	x					x
202	.1	1.7.1	Neuanlage von unbefestigten Wegen			x	x			x				x	x	x					x
202	.2	1.1.1	Neuanlage von Asphaltwegen			x	x			x				x	x	x					x
203		1.7.1	Neuanlage von unbefestigten Wegen			x	x			x				x	x	x					x
204		1.7.1	Neuanlage von unbefestigten Wegen			x	x			x				x	x	x					x
410		2.2.4	Neuanlage von Erd- und Sickerbecken				x			x				x			x				
430	.2	2.6.3	Beseitigung/Rückbau von sonstigen Wasserbauwerken	x	x									x	x						x
500		2.3.6	Beseitigung/Rückbau von Durchlässen		x			x						x							x
501		2.4.3	Beseitigung/Rückbau von Sohlenbauwerken				x							x		x					
600		4.2.1	Neuanlage von Saumstreifen	x	x									x	x						x
601		4.1.3	Neuanlage von Streuobstbäumen	x	x									x	x						x
602		4.2.3	Neuanlage von sonstigen Biotopen				x			x				x	x	x					
603		4.2.3	Neuanlage von sonstigen Biotopen	x	x									x	x						
604		4.2.3	Neuanlage von sonstigen Biotopen				x			x				x	x	x					
605		4.2.3	Neuanlage von sonstigen Biotopen				x							x		x					
606		4.2.3	Neuanlage von sonstigen Biotopen				x			x				x	x	x					
607		4.2.3	Neuanlage von sonstigen Biotopen				x			x				x	x	x					
610		4.5.1	Umwandlung von Acker in Grünland als Kompensationsmaßnahme				x							x							
611		4.2.3	Neuanlage von sonstigen Biotopen				x			x				x							
612		4.2.3	Neuanlage von sonstigen Biotopen	x	x									x	x						
613		4.2.3	Neuanlage von sonstigen Biotopen				x			x				x		x					

Bilanzierung der Änderungen der ASV-Planfeststellung

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4,00	5	6	7	8	9
Aufhebung von planfestgestellten ASV-Maßnahmen								
600	Neuanlage von Saumstreifen			1.893	1.893	43.539	30.288	-13.251
	09.152	Neu angelegte Saumstreifen mit naturnaher Einsaat (min. 5 m breit, keine Bewirtschaftung, nur Erhaltungspflege) (25 Wp)	23,00	1.893		43.539	0	-43.539
	Z	2 WP Abwertung, da keine Biotopvernetzung						
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00		1.893	0	30.288	30.288
601	Neuanlage von Streuobstbäumen			4.925	4.925	113.275	78.800	-34.475
	03.120	Streuobstwiese neu angelegt	23,00	4.925		113.275	0	-113.275
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00		4.925	0	78.800	78.800
603	Neuanlage von sonstigen Biotopen			30.949	30.949	924.731	495.184	-429.547
	01.137	Neuanlage von Auwald/Bruchwald/Ufergehölzen	36,00	6.065		218.340	0	-218.340
	05.410	Schilfröhrichte	53,00	5.801		307.453	0	-307.453
	06.930	Naturnahe Grünlandeinsaat	21,00	18.270		383.670	0	-383.670
	10.511	Neuangelegter Asphaltweg (Nr. 115.3)	3,75	71		266	0	-266
	10.610	bewachsener Feldweg (Nr. 115.2)	21,00	626		13.146	0	-13.146
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00	116	30.949	1.856	495.184	493.328
612	Neuanlage von sonstigen Biotopen			1.308	1.308	39.240	27.468	-11.772
	09.154	Neuangelegte Uferrandstreifen auf Acker/Grünland, Sukzession	30,00	1.308		39.240	0	-39.240
	06.910	intensiv genutzte Wirtschaftswiese	21,00		1.308	0	27.468	27.468
430.2	Beseitigung Rohrleitung			280	280	9.520	5.880	-3.640
	05.242	naturnah angelegte Gräben (30 Wp)	34,00	280		9.520	0	-9.520
	Z	4 WP Aufwertung; Neuschaffung von Vernetzungsbeziehungen						
	06.910	intensiv genutzte Wirtschaftswiese	21,00		280	0	5.880	5.880
107.2	Neuanlage von unbefestigten Wegen			180	180	3.780	2.880	-900
	10.610	bewachsener Feldweg	21,00	180		3.780	0	-3.780
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00		180	0	2.880	2.880
Biotopwertdifferenz gemäß ASV-Planfeststellung				39.535	39.535	1.134.085	640.500	-493.585

Bilanzierung der Änderungen der ASV-Planfeststellung

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert		Differenz Sp. 8 - Sp. 7
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4,00	5	6	7	8	9
Neu festzusetzende Maßnahmen zur Kompensation der aufzuhebenden ASV-Maßnahmen								
Übertrag Biotopwertdifferenz aus der Aufhebung von planfestgestellten ASV-Maßnahmen								-493.585
410	Neuanlage von Erd- und Sickerbecken (Biotop und Retentionsraum)			1.199	1.199	27.577	43.164	15.587
	09.110	Ackerbrache, mehr als ein Jahr nicht bewirtschaftet	23,00	1.199		27.577	0	-27.577
	05.339	Neuanlage naturnaher Stillgewässer in naturnaher Umgebung (30 Wp)	36,00		1.199	0	43.164	43.164
	Z	6 WP Aufwertung wegen Initialpflanzung Schilfröhricht						
501	Beseitigung/Rückbau von Sohlenbauwerken			0	0	0	20.000	20.000
		Kostenäquivalent Bachrenaturierung						
		Pappellentfernung 1.500 € plus MwSt					20.000	20.000
		Schätzung 5.500 € für Bachrenaturierung plus MwSt						
602	Neuanlage von sonstigen Biotopen			2.365	2.365	44.115	70.950	26.835
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00	1.110		17.760	0	-17.760
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21,00	932		19.572	0	-19.572
	10.610	bewachsener Feldweg (Nr. 95 tlw.)	21,00	323		6.783	0	-6.783
	09.154	Neuanlage von Uferrandstreifen (Zielnutzung Sukzession oder ggf. extensives Pflegekonzept)	30,00		2.365	0	70.950	70.950
200	Neuanlage von unbefestigten Wegen; entlang 602			820	820	15.920	16.400	480
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00	260		4.160	0	-4.160
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21,00	560		11.760	0	-11.760
	10.612	Neuangelegte bewachsene Wege	20,00		820	0	16.400	16.400
604	Neuanlage von sonstigen Biotopen			1.773	1.773	28.368	53.190	24.822
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00	1.773		28.368	0	-28.368
	09.154	Neuanlage von Uferrandstreifen (Zielnutzung Sukzession oder ggf. extensives Pflegekonzept)	30,00		1.773	0	53.190	53.190
202.1	Neuanlage von unbefestigten Wegen; entlang 604			960	960	15.360	19.200	3.840
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00	960		15.360	0	-15.360
	10.612	Neuangelegte bewachsene Wege	20,00		960	0	19.200	19.200
202.2	Neuanlage von Asphaltweg; entlang 604			80	80	1.280	300	-980
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00	80		1.280	0	-1.280
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege	3,75		80	0	300	300
605	Neuanlage von sonstigen Biotopen			2.512	2.512	77.872	133.136	55.264
	11.192	Acker, extensiv genutzt	31,00	2.512		77.872	0	-77.872
	05.410	Schilfröhrichte	53,00		2512	0	133.136	133.136
606	Neuanlage von sonstigen Biotopen			8.994	8.994	174.896	324.828	149.932
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00	4.944		79.104	0	-79.104
	09.110	Ackerbrache, mehr als ein Jahr nicht bewirtschaftet	23,00	2.239		51.497	0	-51.497
	10.610	bewachsener Feldweg (Nr. 114)	21,00	985		20.685	0	-20.685
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21,00	478		10.038	0	-10.038
	02.300	Nasse voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten (B)	39,00	348	348	13.572	13.572	0
	01.137	Neuanlage von Auwald/Bruchwald/Ufergehölzen	36,00		8.646	0	311.256	311.256

Bilanzierung der Änderungen der ASV-Planfeststellung

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4,00	5	6	7	8	9
204	Neuanlage von unbefestigten Wegen; entlang 606			820	820	15.270	16.400	1.130
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00	390		6.240	0	-6.240
	06.910	intensiv genutzte Wirtschaftswiese	21,00	430		9.030	0	-9.030
	10.612	Neuangelegte bewachsene Wege	20,00		820	0	16.400	16.400
607	Neuanlage von sonstigen Biotopen			1.311	1.311	27.531	47.196	19.665
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21,00	1.311		27.531	0	-27.531
	01.137	Neuanlage von Auwald/Bruchwald/Ufergehölzen	36,00		1.311	0	47.196	47.196
613	Neuanlage von sonstigen Biotopen			1.801	1.801	37.821	79.244	41.423
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21,00	1.801		37.821	0	-37.821
	06.310	Neuanlage ext. Frischwiese	44,00		1.801	0	79.244	79.244
203	Neuanlage von unbefestigten Wegen			80	80	1.280	1.600	320
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00	80		1.280	0	-1.280
	10.612	Neuangelegte bewachsene Wege	20,00		80	0	1.600	1.600
610	Umwandlung von Acker in Grünland			6.739	6.739	107.824	141.519	33.695
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00	6.739		107.824	0	-107.824
	06.930	Naturnahe Grünlandeinsaat	21,00		6.739	0	141.519	141.519
611	Neuanlage von sonstigen Biotopen			4.645	4.645	97.545	204.380	106.835
	11.191	Acker, intensiv genutzt (16Wp)	21,00	4.645		97.545	0	-97.545
	z	5 Wp Aufschlag, da zwischenzeitlich als Grünland genutzt						
	06.310	Neuanlage ext. Frischwiese	44,00		4.645	0	204.380	204.380
Biotopwertdifferenz neu				34.099	34.099	672.659	1.171.507	5.263

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4,00	5	6	7	8	9
flurbereinigungsbedingte Maßnahmen								
125.1	Ausbau als Asphaltweg			580	580	3.480	2.175	-1.305
	10.532	Neuangelegter Schotterweg (Ausbau Planfeststellung)	6,00	580		3.480	0	-3.480
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege	3,75		580	0	2.175	2.175
110.1	Beseitigung/Rückbau von Asphaltwegen			120	120	450	1.920	1.470
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege	3,75	120		450	0	-450
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00		120	0	1.920	1.920
117.4	Neuanlage von Schotterwegen			530	530	20.670	3.180	-17.490
	09.210	ausdauernde Ruderalflur meist frischer Standorte/ B	39,00	530		20.670	0	-20.670
	10.531	Neuangelegter Schotterweg	6,00		530	0	3.180	3.180
112	Beseitigung/Rückbau von Schotterwegen			800	800	4.800	20.000	15.200
	10.540	begrünter Schotterweg	6,00	800		4.800	0	-4.800
	09.152	Neuangelegter Saumstreifen mit naturnaher Einsaat (Sukzession durch vorhandenen angrenzenden Gehölzstreifen möglich)	25,00		800	0	20.000	20.000
103.3	Neuanlage von unbefestigten Wegen			520	520	8.320	10.400	2.080
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00	520		8.320	0	-8.320
	10.612	Neuangelegte bewachsene Wege	20,00		520	0	10.400	10.400
46.2	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			380	380	7.980	6.080	-1.900
	10.610	bewachsene Feldwege	21,00	380		7.980	0	-7.980
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00		380	0	6.080	6.080
72	Beseitigung/ Rückbau von unbefestigten Wegen			940	940	19.740	16.340	-3.400
	10.610	bewachsene Feldwege	21,00	940		19.740	0	-19.740
	06.910	intensiv genutzte Wirtschaftswiese	21,00		260	0	5.460	5.460
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00		680	0	10.880	10.880
76	Beseitigung/ Rückbau von unbefestigten Wegen			560	560	11.760	8.960	-2.800
	10.610	bewachsene Feldwege	21,00	560		11.760	0	-11.760
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00		560	0	8.960	8.960
113.3	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			120	120	2.520	2.880	360
	10.610	bewachsene Feldwege	21,00	120		2.520	0	-2.520
	09.153	Neuangelegter Saumstreifen mit punktuellen Gehölzen (Sukzession durch vorhandenes Gehölz)	24,00		120	0	2.880	2.880
	Z	<i>2 WP Abwertung, da nur ca. 4 m breit, aber Verbreiterung vorhandes Gehölz und Sukzession durch vorhandenes Potential</i>						
115.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			400	400	8.400	21.200	12.800
	10.610	bewachsene Feldwege	21,00	400		8.400	0	-8.400
	05.410	Schilfröhrichte	53,00		400	0	21.200	21.200
118	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			460	460	9.660	7.360	-2.300
	10.610	bewachsene Feldwege	21,00	460		9.660	0	-9.660
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00		460	0	7.360	7.360
Gesamtbilanz				5.410	5.410	97.780	100.495	2.715

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung
2. Anlagen und Maßnahmen der Gewässergestaltung und Wasserwirtschaft
4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung
7. Aufhebung von Festsetzungen

In dem Verzeichnis der Festsetzungen werden nur die die festzustellenden / zu genehmigenden Maßnahmen aufgeführt.

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

Flurbereinigungsverfahren: UF 1531 Höchst B45

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)		Breite Wege: Kronen-/ befestigte Breite (m)
1.1		Asphaltwege				
1.1.1	202.2	Neuanlage von Asphaltwegen		20	4,0 / 3,0	
1.1.2	125.1	Ausbau als Asphaltwege		145	4,0 / 3,0	
1.1.3	110.1	Beseitigung/Rückbau von Asphaltwegen		40	4,0 / 3,0	
1.6		Schotterwege				
1.6.2	117.4	Ausbau als Schotterwege		265	/	
1.6.3	112	Beseitigung/Rückbau von Schotterwegen		200	4,0 / 3,0	
1.7		Unbefestigte Wege				
1.7.1	101.3	Neuanlage von unbefestigten Wegen		175	4,0 /	
	103.3			130	4,0 /	
	200			205	4,0 /	
	202.1			240	4,0 /	
	203			20	4,0 /	
	204			210	4,0 /	
1.7.3	34		Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen		95	4,0 /
	46.2				95	4,0 /
	72			235	4,0 /	
	76			140	4,0 /	
	95			110	4,0 /	
	107.1			55	4,0 /	
	110.2			50	4,0 /	
	113.3			30	4,0 /	
	114		390	4,0 /		
	115.1		100	4,0 /		
	118		115	4,0 /		

2 m Verbreiterung

Genehmigt
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG
Wetzlar, den 27. 1. 2009
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
-Obere Flurbereinigungsbehörde-
Im Auftrag *F. L. W.*

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

Flurbereinigungsverfahren: UF 1531 Höchst B45

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung <small>Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)</small>	Fläche <small>(m²)</small>	Länge <small>(m)</small>	Breite <small>Wege: Kronen-/befestigte Breite (m)</small>	
<div style="position: relative; width: 100%; height: 100%;"> </div>						

Aufgestellt:

Heppenheim, den 17.09.2008
(Flurbereinigungsbehörde)

Im Auftrag

Bräuer
(Verfahrensleiter/in)



Planfeststellung / Plangenehmigung der OFB:

Genehmigt
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG

Wetzlar, den 27. 9. 2009
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
-Obere Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag



II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

Flurbereinigungsverfahren: UF 1531 Höchst B45

2. Anlagen und Maßnahmen der Gewässergestaltung und Wasserwirtschaft

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung <small>Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)</small>	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite (m)	
2.2		Gestaltung von stehenden Gewässern				
2.2.4	410	Neuanlage von Erd- und Sickerbecken	1.199			als Ersatz für aufgehobene Maßnahmen des ASV; Kompensationsmaßnahme
2.3		Kreuzungsbauwerke (z.B. Brücken, Durchlässe, Stege, Rohrleitungen, Furten)				
2.3.6	500	Beseitigung/Rückbau von Durchlässen				
2.4		Sohlenbauwerke (z.B. Sohlabstürze, Wehre, Sohlgleiten, Raue Rampen)				
2.4.3	501	Beseitigung/Rückbau von Sohlenbauwerken				als Ersatz für aufgehobene Maßnahmen des ASV; Kompensationsmaßnahme; Ausführung durch ASV

Aufgestellt:

Heppenheim, den 17.09.2008
(Flurbereinigungsbehörde)

Im Auftrag:

Bräuer *Jäger*
(Verfahrensteiter/in)

Plangenehmigung / Plangenehmigung der OFB:

gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG

Wetzlar, den 27. 1. 2009

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation

-Obere Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag *Bachw*

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: UF 1531 Höchst B45

4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	
4.2		Sonstige Biotopanlagen			
4.2.3		Neuanlage von sonstigen Biotopen			
	602		2.365		als Ersatz für aufgehobene Maßnahmen des ASV; Kompensationsmaßnahme
	604		1.773		als Ersatz für aufgehobene Maßnahmen des ASV; Kompensationsmaßnahme
	605	Schilfröhricht	2.512		als Ersatz für aufgehobene Maßnahmen des ASV; Kompensationsmaßnahme
	606		8.994		als Ersatz für aufgehobene Maßnahmen des ASV; Kompensationsmaßnahme
	607		1.311		als Ersatz für aufgehobene Maßnahmen des ASV; Kompensationsmaßnahme
	611		4.645		als Ersatz für aufgehobene Maßnahmen des ASV; Kompensationsmaßnahme
	613	Schilfröhricht	1.801		als Ersatz für aufgehobene Maßnahmen des ASV; Kompensationsmaßnahme
4.5		Sonstige Kompensationsmaßnahmen			
4.5.1		Umwandlung von Acker in Grünland als Kompensationsmaßnahme			
	610		6.739		Kompensationsmaßnahme

Aufgestellt:

Heppenheim, den 17.09.2008
(Flurbereinigungsbehörde)

Im Auftrag

Bräuer
(Verfahrensleiter/in)

Planfeststellung /Plangenehmigung der OFB:

Genehmigt
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG

Wetzlar, den 27. 1. 2009
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
-Obere Flurbereinigungsbehörde-

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

Flurbereinigungsverfahren: UF 1531 Höchst B45

7. Aufhebung von Festsetzungen

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung <small>Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)</small>	Fläche <small>(m²)</small>	Länge <small>(m)</small>		Breite <small>(m)</small>
1.1		Asphaltwege				
1.1.1	115.3	Neuanlage von Asphaltwegen		20	3,0	Maßnahme des ASV
1.7		Unbefestigte Wege				
1.7.1	107.2	Neuanlage von unbefestigten Wegen		45		Kompensationsmaßnahme des ASV
	115.2			200		Kompensationsmaßnahme des ASV
2.6		Sonstige Wasserbauwerke (z.B. Sand- u. Geröllfänge, Einlaufbauwerke)				
2.6.3	430.2	Beseitigung/Rückbau von sonstigen Wasserbauwerken Rohrleitung 140 m		140	2	Kompensationsmaßnahme des ASV
4.1		Gehölzpflanzungen				
4.1.3	601	Neuanlage von Streuobstbäumen	4.925			Kompensationsmaßnahme des ASV
4.2		Sonstige Biotoplanlagen				
4.2.1	600	Neuanlage von Saumstreifen	1.893			Kompensationsmaßnahme des ASV
4.2.3	603	Neuanlage von sonstigen Biotopen	30.949			Kompensationsmaßnahme des ASV
	612		1.308			Kompensationsmaßnahme des ASV

Aufgestellt:

Heppenheim, den 17.09.2008
(Flurbereinigungsbehörde)

Im Auftrag

Bräuer
(Verfahrensleiter/in)

Planfeststellung /Plangenehmigung der OFB:

Genehmigt
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG

Wetzlar, den 27. 9. 2009
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
-Obere Flurbereinigungsbehörde-

III. Nachrichtliches Verzeichnis

- 1. Vorhandene, unverändert weiterbestehende Anlagen**
- 2. Vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden**
- 3. Genehmigungsfreie Erneuerung / Änderung vorhandener Anlagen**
- 4. Vorhandene Wege mit genehmigungsfreier Befestigung
gem. HENatG**
- 5. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG
festgestellte / genehmigte Anlagen**
- 6. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte
Anlagen**

III. Nachrichtliches Verzeichnis

Flurbereinigungsverfahren: UF 1531 Höchst B45

	Nr. der Anlagen
1. Vorhandene, unverändert weiterbestehende Anlagen	1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9.1, 9.2, 10, 11, 12.1, 12.2, 13, 14, 15, 16, 18.1, 18.2, 19, 20, 30, 31.1, 31.2, 31.3, 31.4, 32, 35.1, 35.2, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 44.1, 44.2, 45, 46.1, 47.1, 47.2, 48, 49.1, 49.2, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74.1, 74.2, 75, 77, 78, 79, 80.1, 80.2, 81, 90.1, 90.2, 90.3, 90.4, 90.5, 90.6, 90.7, 90.8, 91, 92, 93.1, 93.2, 93.3, 94.1, 94.2, 94.3, 96.2, 97, 98.1, 98.2, 99, 100, 101.1, 101.2, 102, 103.1, 103.2, 104, 105.1, 105.2, 106.1, 106.2, 106.3, 108, 109.1, 109.2, 111.1, 111.2, 113.1, 113.2, 116, 117.1, 117.2, 119.1, 119.2, 119.3, 120, 121.1, 121.2, 121.4, 121.5, 123.1, 123.2, 124, 125.2, 127.1, 127.2, 127.3, 127.4 400, 401, 402, 402, 403, 430.1, 431, 432, 433, 434, 435, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446
2. Vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden	Entfällt
3. Genehmigungsfreie Erneuerung / Änderung vorhandener Anlagen	31.5, 31.6, 117.4, 121.3
4. Vorhandene Wege mit genehmigungsfreier Befestigung gem. HENatG	96.1, 117.3, 117.5
5. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen	Entfällt
6. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte/genehmigte Anlagen	Entfällt